

Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts

herausgegeben von

Knut Wolfgang Nörr, Joachim Rückert, Bernd Rüthers
und Michael Stolleis

24



Lothar Becker

„Schritte auf einer abschüssigen Bahn“

Das Archiv des öffentlichen Rechts (AöR)
und die deutsche Staatsrechtswissenschaft
im Dritten Reich

Mohr Siebeck

LOTHAR BECKER, geboren 1968; Studium der Rechtswissenschaften in Augsburg und München; 1995/96 wiss. Mitarbeiter am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Verwaltungsgeschichte und Rechtsphilosophie, Prof. Dr. Heyen, Universität Greifswald; 1996/97 DFG-Stipendiat am Graduiertenkolleg Europäische Mittelalterliche Rechtsgeschichte, Neuzeitliche Rechtsgeschichte und juristische Zeitgeschichte, Universität Frankfurt/Main; 1998 Promotion.

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Becker, Lothar:

„Schritte auf einer abschüssigen Bahn“ : das Archiv des öffentlichen Rechts (AöR) und die deutsche Staatsrechtswissenschaft im Dritten Reich –

Tübingen : Mohr Siebeck, 1999

(Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts ; 24)

ISBN 3-16-147212-8

eISBN 978-3-16-160360-0 unveränderte eBook-Ausgabe 2022

© 1999 J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde-Druck in Tübingen auf alterungsbeständigem Werkdruckpapier der Papierfabrik Niefern gedruckt und von der Großbuchbinderei Heinr. Koch in Tübingen gebunden.

ISSN 0934-0955

Vorwort

Die Arbeit wurde im Sommersemester 1998 von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald als Dissertation angenommen. Die anschließend erschienene Literatur konnte zum Teil noch bis Frühjahr 1999 berücksichtigt werden.

Herrn Professor Dr. Erk Volkmar Heyen danke ich für die Betreuung der Arbeit, die zu einem großen Teil während meiner Greifswalder Zeit als Wissenschaftlicher Mitarbeiter an seinem Lehrstuhl entstanden ist. Besonderer Dank gebührt auch meinem Zweitgutachter, Herrn Professor Dr. Michael Stolleis. Er hat mein Projekt von seinen ersten Anfängen an mit aufmerksamem Interesse begleitet, die Fertigstellung der Arbeit durch meine Aufnahme in das Frankfurter DFG-Graduiertenkolleg für Rechtsgeschichte gefördert und als Mitherausgeber der „Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts“ die Veröffentlichung der Dissertation in dieser Reihe ermöglicht.

Danken möchte ich an dieser Stelle allen, die mich mit Aufmunterung, Anregungen und Kritik vom Entschluß zur Durchführung des Vorhabens bis zur computertechnischen Umsetzung des Textes unterstützt haben, meinen Eltern, vor allem aber Frau Simone Mergen sowie (in chronologischer Reihenfolge) Ulrike Bumke, Anke Hilbrenner, Nicole Emmerich, Mathias Rautenberg, Kristian Blaich, Malte Fügemann, Stefan Koriath, Jochen v. Bernstorff, Christa Müller und Dieter Küppers.

Die Arbeit basiert weitgehend auf bisher unveröffentlichtem Material aus dem Archiv des Verlags Mohr Siebeck, Tübingen. Den Mitarbeitern des Verlags, die ich während meiner zahlreichen Besuche in Tübingen mit Fragen und Bitten in ihrer eigenen Arbeit gestört habe, allen voran Frau Susanne Dalchow, möchte ich an dieser Stelle ebenfalls noch einmal ausdrücklich danken.

Pillig, im Juni 1999

Lothar Becker

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	1
I. „Gleichschaltung“. Institutionen und Wirkungsgrad der nationalsozialistischen Literaturpolitik zur Kontrolle der Zeitschriftenlandschaft	9
1. <i>Der juristische Zeitschriftenmarkt 1933</i>	9
2. <i>Staatliche Schrifttumspolitik</i>	11
a) Das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums	11
b) Das Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda	12
aa) Reichsschrifttumskammer und Reichspresse- kammer	12
bb) Papierbewirtschaftung als Kontrollinstrument	22
c) Das Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung	25
d) Gestapo und Sicherheitsdienst	26
3. <i>Maßnahmen der Parteiinstitutionen</i>	27
a) Eingriffe durch den Fachverband. Das Zeitschriftenrechtsamt des BNSDJ	28
b) Die Parteiamtliche Prüfungskommission zum Schutze des nationalsozialistischen Schrifttums	33
c) Das Amt Rosenberg. Die Reichsstelle zur Förderung des deutschen Schrifttums	38
4. <i>Auswirkungen auf den Zeitschriftenmarkt</i>	39
5. <i>Resümee. „Gleichschaltung“, „Selbstgleichschaltung“ und Resistenz</i>	41

II. „Eine neue Ära des Staatsrechts.“ Das Archiv des öffentlichen Rechts und die „legale Revolution“ (1933/34)	45
1. <i>Startbedingungen</i>	45
a) Wirtschaftliche Situation	45
b) Redaktionsstruktur	46
c) Das AöR in der öffentlich-rechtlichen Publikationslandschaft ...	49
2. „Zu Tagesfragen nie ohne ein Mindestmaß an Distanz“. <i>Das AöR und die „Machtübergabe“ (AöR 23.2, Februar 1933)</i> ...	53
3. <i>Das erste Heft nach der Machtübergabe</i> <i>(AöR 24.1, März/April 1933)</i>	58
a) Einstimmung auf ein neues Staatsrecht	58
b) Das Geleitwort Triepels in AöR 24.1	60
c) Erste personelle Konsequenzen der Machtübergabe auf das Verlagsprogramm	63
4. „Die Wendung der Verhältnisse ins Persönliche“. <i>Erste Führungsstreitigkeiten innerhalb der Redaktion (April 1933)</i>	65
a) Machtansprüche Koellreutters innerhalb des AöR	65
b) Koellreutters Ansprüche innerhalb der Staatsrechtslehrer- vereinigung	69
c) Koellreutters geistiger Rückzug aus dem Archiv	72
5. „Einen halben Schritt hinter der Zeit“. <i>Rückkehr zum</i> <i>Redaktionsalltag (Mai/Juni 1933)</i>	76
a) Fertigstellung und Ausgabe von 24.1 (Mai 1933)	76
b) Archiv ohne Staatsrechtslehre	77
c) Das letzte Heft alter Tradition: AöR 23.3 (Juni 1933)	79
d) Revolutionsmanagement. Redaktionelle Bewältigung einer Rechtsänderung	80
6. „Es wäre besser, wenn er sang- und klanglos vom Titelblatt verschwindet.“ <i>Die „Gleichschaltung“ des Archivs durch</i> <i>Entfernung Albrecht Mendelssohn Bartholdys vom Titelblatt</i> <i>(Juni/Juli 1933)</i>	82
a) „Gleichschaltung“ als Empfehlung Koellreutters	82
b) „Gleichschaltung“ aus angeblichen Sachzwängen	83
c) „Gleichschaltung“ als Bedingung der Autoren	85
d) Der Rücktritt Mendelssohn Bartholdys aus der Redaktion	88
7. <i>Aufbruchsstimmung. Die Planungen für 24.2</i> <i>(Juli–August 1933)</i>	90
a) Annäherung an die Politik. Vorbereitung des Verlags- unternehmens „Rechtserneuerung“	90
b) Neue Marktbedingungen	93

c) „Mitarbeit jüdischer Autoren nicht mehr ratsam“. Das „Experiment Loewenstein“	94
d) Geistige Annäherung. Vorbereitung des ersten Hefts mit „nationalsozialistischem Zug“ (AöR 24.2)	95
8. <i>Der Beginn einer neuen nationalsozialistischen Staatsrechts- wissenschaft unter der Führung Carl Schmitts (September 1933)</i> ..	98
a) Der „Konkurrenz-Zeitschriftenplan“	98
b) Der nationalsozialistische Deutsche Juristentag in Leipzig	100
c) Annäherung an die Partei. Das AöR auf dem Juristentag (AöR 24.2, September 1933)	102
d) Hoffnung auf eine Zusammenarbeit mit dem BNSDJ	104
9. <i>Das Ende der alten Redaktion. Die Rücktritte Heckels, Smends und Trierpels (Oktober–Dezember 1933)</i>	106
a) Zu geringer „Nazi-Einschlag“. Inhaltlicher Bedeutungsverlust des Archivs	106
b) Angriffe der „Frank-Schmitt’schen Kreaturen“	108
c) „Wenn Sie meinen Austritt aus der Redaktion wünschen, bitte ich Sie, mir dies offen zu sagen.“ Trierpel als Gefahr für das Archiv	110
d) Vom Autorenboykott zum Manuskriptnotstand. Pläne zur vorübergehenden Einstellung der Zeitschrift	115
e) „Meine angestregten Bemühungen haben zu keinem Ergebnis geführt.“ Der Rücktritt Heckels	116
f) Erster Auftritt der neuen Schrifttumsbürokratie. Das Zeit- schriftenneugründungsverbot der Reichspressekammer	118
g) „Abschied mit aufrichtigem Bedauern“. Die Rücktritte der Mitherausgeber Smend und Trierpel	119
10. <i>Chance zum Neubeginn. Die Abwicklung des Redaktionswechsels (Januar 1934)</i>	120
a) Abschluß der Vorbereitungen des nächsten Hefts (24.3)	120
b) „Ein Vertreter der völkischen Staatswissenschaft.“ Hans Gerber als Nachfolger Heckels	122
c) Das Dilemma des staatsrechtlichen Chronisten. Scheuners Darstellung der nationalen Revolution (Februar 1934)	125

III. Vergeblicher Versuch eines Neubeginns. AöR 1934–1939	133
1. Ein verheißungsvoller Anfang (Frühjahr/Sommer 1934)	133
2. Fortdauernder Bedeutungsverlust der Zeitschrift (AöR 25–27, 1934–1936)	136
a) Bekannte Probleme. Autorenboykott und Konkurrenz- Zeitschriftenpläne	136
b) Der Generationswechsel. Die Konkurrenzzeitschriften der „Jungen Rechten“	138
aa) Das Programm des „Staatsrechtlers der amtlich empfohlenen Stoßtruppfakultät“. Die ZgesStW als führendes Organ der deutschen Staatswissenschaft	139
bb) Eine neue schärfere Gangart. Die „Deutsche Rechts- wissenschaft“ als Organ des Sicherheitsdienstes	141
c) Neue Personaldiskussionen innerhalb der AöR-Redaktion	145
aa) Zugeständnisse in der Mitarbeiterfrage	146
bb) Das Ausscheiden Helmut Nicolais (Februar 1935)	147
cc) Bemühungen um einen politischen Staatsrechtler. Gustav Adolf Walz als Nachfolger Gerbers? (Oktober/November 1935)	148
d) „In Zeiten gewaltigsten Umbruchs keine Arbeiten zur Verfassungssituation.“ Das AöR und die zeitgenössische Diskussion um „Volk“, „Staat“ und „Reich“	151
e) Das Ende der Methode	157
3. „Wissenschaftliche Entspannung“ unter verschärfter Zensur (1937–1939)	160
a) Anzeichen der Normalisierung in der wissenschaftspolitischen Landschaft	160
b) Erste Berührungen mit der Schrifttumsbürokratie. Methoden der Selbstzensur	166
c) Auflösungserscheinungen innerhalb der Redaktion	169
aa) Koellreutter: Anzeichen von Amtsmüdigkeit	171
bb) Medicus: Arbeitsüberlastung	173
cc) Eine diplomatische Vertretungslösung. Der Stellvertreter Koellreutters in der Redaktion	174
d) Die Position des AöR in der staatsrechtlichen Diskussion nach „Erledigung der Verfassungsfrage“ (AöR 28–30, 1937–1939)	177

IV. Das AöR im Zweiten Weltkrieg	185
1. „Der Einsatz der Geisteswissenschaften im Kriege“	185
a) Das erste Heft nach Kriegsbeginn (AöR 31.2, Dezember 1939)	185
b) „Reich“ und „Großraum“. Völkerrechtliche Beiträge im AöR	187
c) „Reich“, „Großraum“, „Volk“. Das Volk als Grundbegriff einer deutschen Verfassungslehre	192
2. Kriegsalltag (AöR 31.3–33.1, 1940–1941)	199
3. Selbstverschuldetes Schweigen. Karl Buddeberg als Redaktionsvertreter Gerbers (1942)	201
4. Wiederbeginn und Ende (1943–1944)	204
a) Die letzten beiden Hefte (AöR 33.2/3 und 34.1/2, August 1943 und Juni 1944)	205
b) Das Verwaltungsrecht als Themenschwerpunkt der letzten Hefte	207
c) Die Einstellung der Zeitschrift (Dezember 1944)	212
Schlußbemerkung	215
Quellen- und Literaturverzeichnis	223
Personenregister	265

„Bedarf es besonderer Erwähnung, daß die Revolution von 1933 nicht spurlos an einer öffentlich-rechtlichen Zeitschrift vorübergehen konnte? Da es jedoch um die wissenschaftliche Tradition eines halben Jahrhunderts geht, stehen manche Verirrungen eines unseligen Jahrzehnts (...) dort nicht im Wege, wo der Wille zur Selbstbehauptung der Wissenschaft nie erloschen war.“¹

Einleitung

Die wissenschaftliche Erforschung des nationalsozialistischen Rechts ist seit Ende der sechziger Jahre ein wesentlicher Bestandteil der deutschen Rechtsgeschichte.² Der Schwerpunkt der Forschungen zur Rechts- und Justizgeschichte des Dritten Reichs lag und liegt in Untersuchungen zur Tätigkeit der Rechtsprechung, hier vor allem der politischen Strafjustiz.³ Daneben erschienen zahlreiche Studien zur Erschließung des nationalsozialistischen Rechts.⁴ Ungleich weniger Beachtung fand die Geschichte der Rechtswissenschaft im Dritten Reich.⁵ Der „Fall Maunz“ hat gezeigt, wie belastet dieses Kapitel deutscher Rechtsgeschichte noch immer ist.⁶

Die bisherigen wissenschaftsgeschichtlichen Arbeiten beschäftigten sich nach ersten rechtstheoretischen Annäherungen⁷ in jüngster Zeit vorrangig mit der biographischen Erfassung einzelner Juristen.⁸ Im Mittelpunkt der

¹ HERAUSGEBER UND VERLAG DES AÖR, „Zum neuen Jahrgang“, AÖR n.F. 35 (1948), S. 1–2. Soweit nicht anders angegeben, wird im folgenden die mit der „Neuen Folge“ beginnende Numerierung des AÖR verwendet.

² Zu den Etappen der Erforschung des nationalsozialistischen Rechts s. STOLLEIS, Rechtsgeschichte im Nationalsozialismus, S. 1–10; DERS., Recht im Unrecht, S. 12–17; SCHRÖDER, S. 641 ff. Einen Überblick über den Forschungsstand bietet v.HEHL, Nationalsozialistische Herrschaft; DERS., Hist. Jahrbuch 117/II (1997), S. 406–436.

³ SCHRÖDER, S. 622; kritisch v.HEHL, Nationalsozialistische Herrschaft, S. 78 f.

⁴ Vgl. den Überblick bei STOLLEIS, Recht im Unrecht, S. 18 ff.

⁵ SCHRÖDER S. 624. Zu nennen sind vor allem die Arbeiten von RÜTHERS, Unbegrenzte Auslegung; DERS., Entartetes Recht; STOLLEIS, Gemeinwohlformeln; DERS., Recht im Unrecht. Zur Geschichte der Staats- und Verwaltungsrechtswissenschaft im Nationalsozialismus jetzt umfassend STOLLEIS, Geschichte des öffentlichen Rechts, S. 246 ff.

⁶ STOLLEIS, Theodor Maunz, S. 306–317 m.w.H.

⁷ MEINCK, Weimarer Staatslehre; ANDERBRÜGGE; LEPSIUS, Begriffsbildung.

⁸ SCHMIDT, Otto Koellreutter; WIEGANDT, Norm und Wirklichkeit, sowie die Arbeiten von FRASSEK über Karl Larenz, WALKENHAUS über Ernst Rudolf Huber oder DUVE

Diskussionen um das Verhalten der Rechtswissenschaftler nach 1933 steht in der Regel die Person Carl Schmitts.⁹ Im Gegensatz dazu sind die wissenschaftlichen Institutionen in nur unzureichendem Maße erforscht. Vorhandene Untersuchungen zur Tätigkeit des „NS-Rechtswahrerbundes“ und der „Akademie für Deutsches Recht“ gehen über eine beschreibende Darstellung nicht hinaus.¹⁰

Die vorliegende Arbeit will durch die Untersuchung des „Archivs des öffentlichen Rechts“ (AöR), einer damals wie heute angesehenen wissenschaftlichen Zeitschrift des öffentlichen Rechts, die bisherigen Ansätze um eine neue Perspektive erweitern. Der Blick in die öffentlichrechtliche Fachzeitschrift soll nicht nur Auskunft über das nationalsozialistische Staatsrecht geben, sondern darüber hinaus auch Einblicke in die Wissenschaftsorganisation vermitteln. Als Ort wissenschaftlicher Kommunikation und „Spiegelbild von dem jeweiligen Stande und den Fortschritten des Staats- und Verwaltungsrechts in Deutschland“¹¹ verspricht die Betrachtung des AöR ein differenziertes Bild der zeitgenössischen Staatsrechtslehre, der vorhandenen Arbeitsbedingungen, Denk- und Handlungsmöglichkeiten.¹²

Die Rolle der Fachzeitschriften für die Rechtskultur ist, wie die Bedeutung wissenschaftlicher Kommunikationsprozesse insgesamt, bisher kaum Gegenstand rechtshistorischer Betrachtungen gewesen. In der Regel handelt es sich um Beiträge, die aus Anlaß eines runden geschichtlichen oder verlegerischen Datums einen kurzen Überblick über die äußere Entwicklung der Zeitschriften geben.¹³ Seltener nur ist die Fachzeitschrift selbst Thema eigenständiger wissenschaftlicher Fragestellungen.¹⁴ Das AöR ist hierbei für die Zeit vor 1933 bereits Untersuchungsgegenstand gewesen. Die Arbeiten von Doerfert und Heyen widmen sich der personellen wie in-

über Richard Schmidt. Zu den Möglichkeiten und Grenzen des biographischen Ansatzes LEPSIUS, *Bewertungskriterien*, S. 66–102; DUVE, S. 8 ff.

⁹ HOFMANN; BENDERSKY, *Theorist for the Reich*; RÜTHERS, Carl Schmitt; NOACK, Carl Schmitt; KOENEN, Carl Schmitt; NEUMANN, NJ 1995, S. 393–398; WIEGANDT, JuS 1996, S. 778–781; SCHMOECKEL, APuZ B 51/96, S. 34–47.

¹⁰ PICHINOT, *Akademie*; SUNNUS, *NS-Rechtswahrerbund*.

¹¹ Vorwort zum ersten Band des AöR (1885), S. VII.

¹² Vgl. BRACHER/SAUER/SCHULZ, Bd. 1, S. 268; BROZAT, *Nach Hitler*, S. 128 ff.; RÜTHERS/SCHMITT, JZ 1988, S. 369–377.

¹³ MAYER-MALY, ZRG GA 102 (1985), S. 1–11; DERS., ZRG RA 100 (1983), S. 1–19; MENDER, DVBl. 1985, S. 253–265; ULE, DVBl. 1985, S. 9–21; DERS., VwArch. 84 (1993), S. 2–44.

¹⁴ STOLLEIS/SCHMITT, *Quaderni fiorentini* 13 (1984), S. 747–761; HEYEN, *Anfangsjahre*, S. 347–373; DERS., *Herkunftsprofile*, S. 173–197; DERS., *Profile*, S. 17 ff.; MOHNHAUPT, *Ius Commune* 12 (1984), S. 253–285; RASEHORN, „Die Justiz“; DOERFERT, *Archiv*.

haltlichen Entwicklung der Zeitschrift in ihren Anfangsjahren bis zum Ende des Ersten Weltkrieges. Eine entsprechende Untersuchung für den Zeitraum des Nationalsozialismus fehlt hingegen.¹⁵ Über die „Geschichte des Artikelschreibens“¹⁶, die Realität wissenschaftlichen Arbeitens und Publizierens im Dritten Reich ist wenig bekannt.¹⁷

Die bisherigen Studien zur Geschichte juristischer Fachzeitschriften während des Dritten Reichs kommen überwiegend zu dem Schluß, die nationalsozialistischen Machthaber hätten bereits frühzeitig damit begonnen, die juristischen Zeitschriften durch Umbesetzungen in Schriftleitungen und Herausgebergremien „gleichzuschalten“.¹⁸ Alle praktisch relevanten Fachzeitschriften seien mit nationalsozialistischen Herausgebern und Schriftleitern ausgestattet worden. Vor allem dem „Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen“ (BNSDJ) und dem von ihm speziell hierzu geschaffenen „Zeitschriftenrechtsamt“ sei es gelungen, bis 1936 durch gezielte Zugriffe die Umgestaltungen der Zeitschriftenredaktionen zu erreichen.¹⁹

Die vorhandenen Beiträge aus verlegerischer Sicht zeichnen ein ähnliches Bild. Schon 1933 sei es nahezu unmöglich gewesen, eine juristische Zeitschrift unabhängig zu führen, da diese entweder der „Rechtsfront“ des BNSDJ oder dem Reichsjustizministerium als politische Instrumente hätten dienen müssen.²⁰ Dieser von oben verordnete Umwälzungsprozeß habe inhaltlich jedoch vielen Zeitschriften kaum etwas anhaben können. Insbesondere sei es gelungen, den „wissenschaftlichen Charakter“ in den „Irrwegen der Zeit“ zu erhalten.²¹

Übereinstimmend mit den Ergebnissen der frühen pressehistorischen Forschung zum Nationalsozialismus²² wird hierbei unter „Gleichschaltung“ ein von oben verordneter, die Zeitschriften und alle hieran Beteilig-

¹⁵ Ansätze bei FROMMEL, S. 207 ff.; HOEREN, KZG 6 (1993), S. 281–289. Ein umfassender Überblick über die öffentlichrechtlichen Zeitschriften nach 1933 jetzt bei STOLLEIS, Geschichte des öffentlichen Rechts, S. 299 ff.

¹⁶ BROZAT, Nach Hitler, S. 121–130 (121).

¹⁷ Ebenso WITTMANN, S. 372, für den Bereich der Wissenschaftsverlage.

¹⁸ HEINE, S. 274; STOLLEIS, Verwaltungsrechtswissenschaft im Nationalsozialismus, S. 151 ff.; ULE, DVBl. 1985, S. 482–504; GÖPPINGER, S. 144; KOENEN, S. 542, Fn. 153; WALKENHAUS, S. 211.

¹⁹ HEINE, S. 278 f. u. 290; HOEREN, JuS 1988, S. 102–105 (102), m. Anm. von KORDECK, JuS 1988, S. 503 f.; LIMPERG, S. 59 ff.; SUNNUS, S. 70 ff.; ULE, DVBl. 1985, S. 482 u. 502 ff.; DERS., VwArch. 84 (1993), S. 2–44; WALKENHAUS, S. 211.

²⁰ RECHT IM WANDEL, S. 623–636 (632); JURISTEN IM PORTRAIT, S. 28 f.

²¹ So für das „AöR“ BADURA/HESSE/LERCHE, AöR 100 (1975), S. 1–3 (2); ähnlich HERAUSGEBER UND VERLAG, AöR 35 (1948), S. 1–2; für das RVBl. bzw. das VwArch.: ULE, DVBl. 1985, S. 504; DERS., VwArch. 63 (1972), S. 110.

²² HALE; VERLAG ARCHIV UND KARTEI (Hg.); STROTHMANN; ABEL.

ten in eine Opferrolle drängender Anpassungsprozeß verstanden. Belege für diese sehr frühe „Gleichschaltung“ fehlen. Ausrichtung und Umfang der Gleichschaltungsvorgänge bleiben unklar. Sofern eine Darstellung der Kontroll- und Eingriffsinstitutionen erfolgt, dienen zeitgenössische Äußerungen von Autoren der nationalsozialistischen Schrifttumsbürokratie als Nachweis für Umfang und Wirkung der Maßnahmen.²³ Allein Rütters und Schmitt weichen diese klare Trennung zwischen nationalsozialistischen „Tätern“ und den Zeitschriften als „Opfern“ auf und weisen auf die frühzeitigen Ergebnisadressen aus den Verlags- und Redaktionsstuben an die neuen Machthaber hin.²⁴

Zum Vergleich: Die Forschung zur nationalsozialistischen Literaturpolitik ging – im Einklang mit der damaligen historischen Forschung²⁵ – zunächst von der These der Schrifttumsbürokratie als perfektem, totem Erfassungsinstrument aus.²⁶ Im Zuge der eingehenderen Untersuchung der Strukturen und Funktionsweisen nationalsozialistischer Literaturpolitik setzte sich langsam eine differenziertere Sichtweise durch. Im einzelnen konnte herausgearbeitet werden, daß die nach außen verbreitete „Propaganda“ nicht, wie bisher überwiegend angenommen, mit der Realität, mit dem tatsächlichen Wirkungsgrad, gleichgesetzt werden konnte.²⁷ Folge „der Dürftigkeit der nationalsozialistischen Kulturproduktion, der Ambivalenz der Weltanschauung und widerstreitenden Auffassungen innerhalb der Kulturbürokratie“ einerseits, wie der zur Erlangung und zum Erhalt der Akzeptanz der Bewegung erforderlichen Rücksichtnahme auf „kulturelle Traditionen und zivilisatorische Besitzstände“ andererseits sei eine „unfreiwillige Machtbegrenzung“ gewesen.²⁸

Zur Frage der Einflußnahme auf wissenschaftliche Literatur finden sich kaum Beiträge. In den Studien zur nationalsozialistischen Schrifttumsbürokratie findet sich zum Thema der Überwachung wissenschaftlicher

²³ GÖPPINGER, S. 144; HEINE, S. 277 ff. unter Bezugnahme auf HENSEN (Hauptschriftleiter der JW), JW 1934, S. 1222; KNÖPFEL (Mitarbeiter im Zeitschriftenrechtsamt der Deutschen Rechtsfront) und GAUWEILER (Reichsleitung der NSDAP). Ebenso für den Bereich der Nationalökonomie HAUKE, S. 160 ff.

²⁴ RÜTTERS/SCHMITT, JZ 1988, S. 369–374 (370 f.).

²⁵ „Gleichschaltung“ im Sinne des Aufbaus eines allumfassenden Überwachungs- und Zensurapparats, so z.B. BRACHER, Stufen der Machtergreifung, S. 288 ff.; DERS., Die deutsche Diktatur, S. 280; SCHULZ, Anfänge des totalitären Maßnahmestaates, S. 544 ff.

²⁶ STROTHMANN, S. 15 ff.; WULF, S. 5.

²⁷ Zur Kritik an der „postumen Wirkung“ nationalsozialistischer Propaganda auf den Forschungsstand zur nationalsozialistischen Literaturpolitik, BARBIAN, S. 17 ff. (25); DAHM, VjhZ 34 (1986), S. 53–84; FREI, Provinzpresse, S. 12 f.; KETELSEN, S. 286–304 (290 f.).

²⁸ FREI, Führerstaat, S. 109–120 (110); MARON, S. 495–505

Literatur nur der Hinweis, hierfür sei das Reichsministerium für Erziehung und Wissenschaft und nicht der neu geschaffene Kontrollapparat zuständig gewesen.²⁹

Allein Knoche³⁰ widmet sich speziell den wissenschaftlichen Zeitschriften. Die Menge der Zeitschriftentitel habe zu „weitreichenden Umgestaltungsplänen“ der Nationalsozialisten geführt. Die Umgestaltung sei nach einem typischen Muster abgelaufen: „Gleichschaltung“ durch politische Einflußnahme auf die Redaktionen, durch wirtschaftlichen Druck auf die Verlage, so z.B. durch den Entzug von Fördermitteln, oder durch unmittelbare Maßnahmen gegen die beteiligten Wissenschaftler. Konzentrationsversuche seien zumeist am Widerstand der Verleger gescheitert.³¹ Erst im Verlauf des Krieges habe man mit dem Mittel der Papierzuweisung „unbequeme Zeitschriften“ ausschalten können.³² Insgesamt seien die geplanten Maßnahmen „nicht im ursprünglich beabsichtigten Ausmaß gelungen, weil ökonomische Sachzwänge dem entgegenstanden. Insbesondere für den Bereich der devisenträchtigen Exportzeitschriften könne man daher nur von einer „behutsamen Gleichschaltung“ sprechen, die den Verlegern und Herausgebern einen beachtlichen Handlungsspielraum belassen habe.“³³

Einzelstudien ergeben ein ähnliches Bild. Für die Historische Zeitschrift konstatiert Schulze eine „Taktik des Lavierens“. Die dabei genutzten redaktionellen Freiräume hätten weniger eigenem Beharrungsvermögen oder Widerstand entsprochen, sondern seien die Folge der Abhängigkeiten des Systems gewesen.³⁴ In seiner Untersuchung pädagogischer Zeitschriften gelangt Horn zu dem Ergebnis, eine organisatorische Gleichschaltung sowie direkte Eingriffe in die Gestaltung der Zeitschriften seien unnötig gewesen. Die Verleger und Herausgeber hätten aufgrund ihrer nationalen Einstellung die Machtübernahme zunächst begrüßt, sich in der Folgezeit mit dem System arrangiert und dabei vorschnell eigene Handlungsspielräume preisgegeben.³⁵ Konkrete Einflußnahmen auf eine wissenschaftliche Zeitschrift sind von Sandner³⁶ am Beispiel der Geographischen Zeitschrift nachgewiesen worden. Trotz der zahlreichen Steuerungsversuche durch den „Reichsverband der deutschen Zeitschriftenver-

²⁹ DAHM, *Das Jüdische Buch*, S. 218.

³⁰ KNOCHE, S. 260–281.

³¹ Ebd., S. 267.

³² Ebd.

³³ Ebd., S. 263 u. 268.

³⁴ SCHULZE, S. 37 ff. (39); zur HZ s. auch SCHIEDER, HZ 189 (1959), S. 1–104; ROTHFELS, S. 90–107; SCHLEIER, S. 251–302.

³⁵ HORN, S. 393 ff.; ähnlich für den Bereich literaturwissenschaftlicher Zeitschriften ALMGREN, S. 121.

³⁶ SANDNER, GZ 1983, S. 65–87.

leger“ sei das Schicksal der Zeitschrift aber entscheidend durch den Mut und die Einstellung des Verlegers wie des Herausgebers bestimmt worden.³⁷

Proctor³⁸ weist auf den maßgeblichen Einfluß der Fachverbände bei der „Gleichschaltung“ der medizinischen Zeitschriften hin. Unter der Führung des Beauftragten des Reichsärztesführers für die gesamte medizinische Fachpresse und unter Mithilfe der Verbände seien die Zeitschriften in weitem Maße zusammengefaßt und inhaltlich ausgerichtet worden. Demgegenüber stellt Ruske³⁹ für die chemischen Fachzeitschriften fest, die Neuordnungsbestrebungen hätten zwar zu konkreten Konzentrationskonzepten geführt, die jedoch bis Anfang der vierziger Jahre stets am Widerspruch der Verleger und beteiligten Wissenschaftler gescheitert seien. Auch eine aus Gründen der Papiereinsparung durch die Reichspressekammer angeordnete Fusion mehrerer Zeitschriften sei am Widerstand der Verleger gescheitert.

Die vorliegende Untersuchung will nun erstmals die Rolle der juristischen Fachzeitschriften näher in den Blick nehmen. Am Beispiel des AöR soll die Entwicklung einer juristischen Zeitschrift im Nationalsozialismus verfolgt werden. Im Mittelpunkt steht dabei nicht die inhaltliche Analyse des AöR, sondern die Untersuchung der wissenschaftlichen Arbeitsbedingungen. Ausgangspunkt bleibt die Frage, wie Juristen dem Unrechtsstaat dienten. Welchen unmittelbaren Einflüssen, von staatlicher Seite wie von seiten der Partei, waren die Zeitschrift, ihr Verleger, ihre Herausgeber und Autoren ausgesetzt? Was waren die Motive, über die „Pflichterfüllung“ im Berufsleben hinaus durch wissenschaftliche Publikationen dem neuen Staat zu dienen?

Die Auswertung der Korrespondenzen zwischen Verleger, Herausgebern, Autoren und Kontrollinstitutionen vermittelt Einblicke in den Redaktionsalltag einer wissenschaftlichen Zeitschrift im Nationalsozialismus. Gerade sie dokumentieren die Entscheidungsprozesse, Handlungsspielräume und -zwänge bei der Fortführung der Zeitschrift und im Umgang mit den Machthabern. Anhand der Briefe lassen sich Art und Ausmaß der (Selbst-) Gleichschaltung des AöR nachzeichnen. Gelegentliche Ausblicke auf die Veränderungen in den zeitgenössischen Zeitschriften, wie in der Hochschulpolitik insgesamt, dienen der Kontrolle der gewonnenen Ergebnisse.

Die inhaltliche Analyse sämtlicher Beiträge des AöR dient der Überprüfung des fachlichen Stellenwerts der Zeitschrift innerhalb der Staatsrechtswissenschaft. Die Stellungnahmen zur „Machtübernahme“, zu den

³⁷ Ebd., S. 82.

³⁸ PROCTOR, S. 74–79.

³⁹ RUSKE, S. 169–173; vgl. auch STAEHR, S. 75 f.

zentralen Begriffen der zeitgenössischen Staatslehre, zu „Staat“, „Volk“, „Rasse“ und „Reich“ sowie zu verwaltungs- und völkerrechtlichen Fragestellungen werden gesammelt, mit dem Stand der zeitgenössischen Diskussion verglichen und chronologisch dort eingeordnet, wo sie den Inhalt des Archivs bestimmten. Der Zeitpunkt der Auseinandersetzung des AöR mit diesen Themen gibt Aufschluß über den Aktualitätsbezug der Zeitschrift.

Zunächst aber werden die Rahmenbedingungen einer wissenschaftlichen Fachzeitschrift im Dritten Reich nachgezeichnet. Nach einem kurzen Überblick über die quantitative Entwicklung der juristischen Zeitschriften vom Ende der Weimarer Republik bis zum Ende des Dritten Reichs folgt eine kurze Darstellung der Instanzen der Schriftumsbürokratie und nachweisbarer Einflüsse auf die wissenschaftliche Zeitschriftenlandschaft. Anschließend werden am Beispiel des AöR die Entwicklungsbedingungen einer wissenschaftlichen Zeitschrift im Dritten Reich aufgezeigt. Nach Feststellung der eingetretenen Veränderungen bleibt zu fragen, worauf diese zurückzuführen sind.

Der Untersuchungszeitraum wird entsprechend der in der historischen Forschung üblichen Phaseneinteilung in drei Abschnitte untergliedert. Zunächst soll das Geschehen unmittelbar nach der „Machtübergabe“ bis zum Abschluß der „nationalen Revolution“ 1934 beleuchtet werden. Ein zweiter Abschnitt umfaßt den Zeitraum der inneren Konsolidierung des Regimes von 1934–1939. In der dritten Phase stehen die Produktionsbedingungen der Fachpresse in der Ausnahmesituation des Zweiten Weltkriegs im Mittelpunkt.

Die Recherche nach Quellenmaterialien gestaltete sich äußerst schwierig. Zahlreiche Aktenmaterialien sind im Zweiten Weltkrieg vernichtet worden. Die im Bundesarchiv vorhandenen Akten der staatlichen und parteiamtlichen Schriftumsstellen wie auch des Reichserziehungsministeriums weisen große Lücken auf. Die für die beteiligten Personen (Verleger, Herausgeber, Mitarbeiter des AöR) in den Beständen des früheren Berlin Document Centers vorhandenen Unterlagen wurden eingesehen. Im Hauptstaatsarchiv Stuttgart sind keine entsprechenden Unterlagen mehr vorhanden.

Von den heute noch existierenden Verlagen teilte allein der Verlag J.C.B. Mohr (P. Siebeck) in Tübingen auf Anfrage mit, entsprechende Materialien und Redaktionskorrespondenzen seien vorhanden und könnten eingesehen werden. Die Verlage C.H. Beck, München, Carl Heymann,

Köln, und W. Kohlhammer, Stuttgart, verwiesen auf die vollständige Zerstörung der eigenen Archivbestände im Verlauf des Zweiten Weltkriegs.⁴⁰

Im Verlagsarchiv Mohr Siebeck hingegen finden sich Korrespondenzen des Verlegers Oskar Siebeck sowie seines Sohnes und Nachfolgers (ab 1936) Hans Georg Siebeck mit Herausgebern und Autoren der Verlagszeitschriften, mit Verlegern (O. Siebeck war Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft wissenschaftlicher Verleger, einer außerhalb des Deutschen Verlegervereins von wissenschaftlichen Verlegern gegründeten Interessengemeinschaft, die aber dem Verlegerverein nahestand⁴¹) sowie mit den staatlichen und parteiamtlichen Stellen der Schrifttumskontrolle.⁴² Mit den Herausgebern des AöR pflegten die Verleger einen intensiven Briefwechsel. Interessant ist hier vor allem die umfangliche Korrespondenz mit Otto Koellreutter, dem O. Siebeck freundschaftlich verbunden war.

Daneben wurden in den jeweiligen Universitätsarchiven vorhandene Personalakten der Redaktionsmitglieder eingesehen. Im Falle des Mitherausgebers Albrecht Mendelssohn Bartholdy konnte zudem der im Mendelssohn Archiv der Staatsbibliothek Berlin aufbewahrte Nachlaß herangezogen werden.

⁴⁰ Nach Angaben von HORN, S. 16, Anm. 19, ergab eine Mitgliederumfrage des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels ein ähnliches Ergebnis. HORN zitiert die Feststellung des Geschäftsführers eines Kinderbuchverlags: „Die meisten Verlage haben sich vom Nationalsozialismus in Form eines Großbrands verabschiedet“, ebd.

⁴¹ MEINER, S. 152 f.

⁴² Zur traditionellen Zusammenarbeit des Verlags Mohr Siebeck mit seinen Autoren s. W. MOMMSEN, GG 22 (1996), S. 19–30. Das Archiv des Verlags ist daher zwischenzeitlich regelmäßiges Ziel wissenschaftsgeschichtlicher Forschungen geworden, vgl. die Arbeiten von HEYEN, Anfangsjahre, KRAMME, RTheorie 1996, S. 92 ff.; FRASSEK.

I. „Gleichschaltung“. Institutionen und Wirkungsgrad der nationalsozialistischen Literaturpolitik zur Kontrolle der Zeitschriftenlandschaft

1. Der juristische Zeitschriftenmarkt 1933

Zum Zeitpunkt der „Machtübergabe“ befanden sich die deutschen Wissenschaftsverlage in einer wirtschaftlichen Krise. Auch die Fachzeitschriften waren hiervon betroffen. Die Zahl der Abonnenten ging im Inland wie im Ausland stark zurück. Vor allem die durch Kürzung ihrer Etats zu Einsparungen gezwungenen wissenschaftlichen Institute schränkten die Beschaffung wissenschaftlicher Literatur in einem „den Fortbestand mancher Zeitschrift gefährdenden Maße ein“¹. Die Mittelzuweisungen seitens der Notgemeinschaft der deutschen Wissenschaft fielen auf ein „nicht mehr genügendes Maß“² zurück.

Zudem hatte man im internationalen Wettbewerb mit den enormen Produktionskosten zu kämpfen. Hohe Autorenhonorare, die unzureichende finanzielle Unterstützung durch wissenschaftliche Gesellschaften und die Rabattspannen innerhalb des deutschen Buchhandels gefährdeten insbesondere die Existenz naturwissenschaftlicher Zeitschriften.³ Nachdem das Zeitschriftenwesen in Deutschland nach stetigem Aufschwung seit 1922 im Jahre 1930 seinen Höchststand erreicht hatte (7475 Zeitschriften insgesamt⁴), war infolge der wirtschaftlichen Situation zu Beginn des Jahres 1932 bereits wieder ein beträchtlicher Rückgang (2,65 %) zu verzeichnen (7284). Die Zahl der rechts- und staatswissenschaftlichen Zeitschriften war um 5,77 % auf 245 zurückgegangen.

Die fortbestehenden Organe mußten hart ums Überleben kämpfen. Viele Verlage sahen sich gezwungen, die rückläufigen Abonnentenzahlen

¹ So die Einschätzung des Verbands der Deutschen Hochschulen und der AwV in einer gemeinsamen Erklärung vom 31.12.1932 (diese Erklärung wie auch die übrigen, nicht gesondert gekennzeichneten Korrespondenzen werden im Archiv des Verlags J.C.B. Mohr (P. Siebeck), Tübingen, verwahrt).

² Ebd. Zu Gründung und Geschichte der Notgemeinschaft s. HAMMERSTEIN, S. 32 ff.

³ Die Folge waren z.B. internationale Boykottaufrufe gegen die im Vergleich bis zu 4 ½ mal teureren deutschen Fachzeitschriften, vgl. hierzu LEYH, Zentralblatt für Bibliothekswesen 50 (1933), S. 377–388, KNOCH, S. 261.

⁴ SPERLINGS ZEITSCHRIFTEN- UND ZEITUNGS-ADREßBUCH, 61. Aufl. (1939); LORENZ, S. 35 ff.

durch erhebliche Kürzungen bereits ausgehandelter Autorenhonorare auszugleichen.⁵

Der juristische Zeitschriftenmarkt selbst bot zum Zeitpunkt der Machtübernahme ein buntes Bild: Amtliche Zeitschriften mit behördlichen Herausgebern fanden sich ebenso wie Verbandsorgane, d.h. Organe bestimmter Fachverbände, sowie freie Zeitschriften, die allein den Gesetzen des Marktes unterworfen waren. Zu den Verbandsorganen zählte auch das seit 1931 erscheinende *Deutsche Recht*, die Zeitschrift des „Bundes nationalsozialistischer deutscher Juristen (BNSDJ).“

Tabelle 1: Der juristische Zeitschriftenmarkt:

Jahr	Gesamt	Amtliche Zeitschriften	Verbandsorgane	freie Zeitschriften
1930	260	31	99	130
1932	245	31	94	119

Q: Sperlings Zeitschriften- und Zeitungs- Adreßbuch, 57. bzw. 58. Aufl. (1931 bzw. 1933).⁶

Diese bunte Mischung aus Organen jeder Couleur verlangte, qualitativ wie quantitativ, einen enormen Handlungsbedarf aus der Sicht nationalsozialistischer Literaturpolitik. Es galt, die „Zersplitterung des deutschen Zeitschriftenwesens“⁷ zu beenden und durch ein mengenmäßig reduziertes wie grundlegend neuorientiertes Zeitschriftensystem zu ersetzen.⁸ Die zukünftige Aufgabe der Zeitschrift sollte darin bestehen, den Einzelnen als Leser immer wieder auf die enge Verbundenheit seiner fachlichen Interessen mit den Interessen der Gemeinschaft hinzuweisen.⁹ Die rechts- und staatswissenschaftlichen Zeitschriften hatten zusätzlich ihren fachlichen Beitrag zur nationalsozialistischen Rechtserneuerung zu leisten.¹⁰

Die angestrebte Neuordnung des juristischen Zeitschriftenmarktes stand auf vier Säulen: Zu nennen sind der BNSDJ¹¹ als nationalsozialistischer Fachverband, das Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda einschließlich der ihm unterstellten Behörden „Reichsschrifttums- und Reichspressekammer“, zudem die „Parteiamtliche Prüfungs-

⁵ Oskar Siebeck - Otto Koellreutter v. 29.10.1933.

⁶ Als Quelle dient die jeweilige Rubrik „Rechts- und Staatswissenschaftliche Zeitschriften“ in SPERLINGS ZEITSCHRIFTEN- UND ZEITUNGS- ADREßBUCH. Erfasst wurden nur deutschsprachige Zeitschriften. Die Zuordnung zu den einzelnen Zeitschriftengruppen erfolgt nach den Angaben im Titel und zum Herausgeberkreis, die in der Regel auf Verlagsinformationen (Stand: 1.1. des jeweiligen Jahres) beruhen.

⁷ LORENZ, S. 50.

⁸ Zum Handlungsbedarf auf dem Gebiet juristischer Zeitschriften KNÖPFEL, S. 18 ff.

⁹ W. DIETZE, *Der Zeitschriften-Verleger* 36 (1934), S. 2-5 (3).

¹⁰ GAUWEILER, S. 201 f.

¹¹ Hierzu SUNNUS.

kommission zum Schutze des NS-Schrifttums“ und die „Reichsstelle zur Förderung des deutschen Schrifttums“ als parteiamtliche Schrifttumsstellen sowie das wissenschaftspolitisch zuständige preußische Kultusministerium.

2. Staatliche Schrifttumspolitik

a) Das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums

Die erste staatliche Maßnahme mit Auswirkungen auf den Bereich wissenschaftlicher Publikationen, jedoch ohne literaturpolitische Zielsetzung, war das sog. Berufsbeamtengesetz vom 7. April 1933.¹² Wissenschaft sollte auch im nationalsozialistischen Staat – sofern man die persönlichen Voraussetzungen erfüllte¹³ – „frei“ bleiben, die „objektive Suche nach der Wahrheit“ jedoch auf eine neue, ergebnisorientierte Grundlage völkischen Denkens und Handelns gestellt werden.¹⁴ Die verbliebenen Wissenschaftler standen vor der Entscheidung, ob sie ihre Tätigkeit als „angewandte Wissenschaft“ in den Dienst der Volksgemeinschaft stellen oder weiterhin „reine Forschung“ betreiben wollten. Wer sich für letzteres entschied, durfte zwar nicht mit dem Beifall des neuen Staates rechnen, hatte aber in seiner „lebensfremden“ und nach Auffassung des neuen Staates nichtssagenden Tätigkeit keine existenzbedrohenden Folgen zu fürchten.¹⁵ Von der Möglichkeit wissenschaftlicher Publikation ausgeschlossen blieben dagegen die aufgrund des Berufsbeamtengesetzes gemäßregelten Forscher und Praktiker. Obschon den beruflichen Eingriffen keine gesetzlichen Einschränkungen der publizistischen Betätigung folgten, bestimmten

¹² RGBl. I, S. 175; zur Entstehungsgeschichte und zur Umsetzung des Gesetzes sowie der zahlreichen Durchführungsverordnungen s. GRUCHMANN, Justiz im Dritten Reich, S. 93 ff. u. 131 ff.

¹³ Anzuführen sind hier die auf der Grundlage des Gesetzes vorgenommenen einschneidenden Maßnahmen gegen jüdische und/oder politisch mißliebige Professoren, hierzu HARTSHORNE, S. 87 ff.; BENNHOLD, S. 503 ff.; MUSSGNUG, S. 128 ff. Für den Verlag Mohr bedeutete dies z.B., daß „von den ersten 16 Dozenten, die auf preußischen Hochschulen gemäßregelt worden sind, genau die Hälfte zu den besten Autoren meines Verlags gehört“, so O. Siebeck - Heinrich Rickert v. 4.5.1933. Hierzu KRAMME, RTheorie 1996, S. 92–116. Die Maßnahmen waren durch ein willkürliches, unsystematisches Vorgehen geprägt, vgl. MAIER, S. 71–102 (73). Verhaltensmuster liefert RAUTENBERG, Geschichte und Gegenwart 11 (1992), S. 44–61.

¹⁴ Das Fehlen einer offiziellen nationalsozialistischen Wissenschaftsphilosophie führte zu Orientierungsschwierigkeiten der betroffenen Wissenschaftler wie der Wissenschaftspolitiker. Eine überzeugende einheitliche Beurteilung der wissenschaftlichen Tätigkeit war unmöglich, vgl. ANDERBRÜGGE, S. 14; KELLY, S. 71.

¹⁵ So die Einschätzung von RÜTHERS/SCHMITT, JZ 1988, S. 376.

die Auswirkungen des Gesetzes jedoch maßgeblich die Verlagspolitik und bedeuteten somit letztendlich ein faktisches Veröffentlichungsverbot.

b) Das Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda

Als erste Maßnahme zur Schaffung eines „echten“, von einer einheitlichen geistigen Haltung eines bestimmten politischen Typus durchzogenen Staates¹⁶ wurde mit Erlaß vom 13. März 1933 das Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda errichtet.¹⁷ Sämtliche Aufgaben der geistigen Einwirkung auf die Nation, der Werbung für Staat, Kultur und Wirtschaft, der Unterrichtung der in- und ausländischen Öffentlichkeit über sie und der Verwaltung aller diesen Zwecken dienenden Einrichtungen sollten durch das Propagandaministerium übernommen werden.¹⁸ Das Aufgabengebiet dieses „Novums in der deutschen Verwaltungsgeschichte“¹⁹ setzte sich aus verwaltungstechnisch neuartigen sowie bisher von anderen Ministerien wahrgenommenen Zuständigkeitsbereichen zusammen. Als Zensurbehörde trat das Ministerium zunächst jedoch kaum in Erscheinung. Hier wurden die strategischen Richtlinien vorgegeben. Die Umsetzung war dann Aufgabe der Reichskulturkammer, über die das Propagandaministerium die Aufsicht führte.

aa) Reichsschrifttumskammer und Reichspressekammer

Mit der durch Gesetz vom 22. September 1933²⁰ geschaffenen Reichskulturkammer wurde der Versuch unternommen, die Herstellung einer einheitlichen geistigen Haltung auf dem Gebiet der Meinungsbildung und Kultur verwaltungsorganisatorisch zu gewährleisten.²¹ Ziel war die Funktionalisierung sämtlicher kultureller Betätigung zum Propagandainstrument nationalsozialistischer Weltanschauung.²² Die Kulturkammergesetzgebung schuf die rechtlichen Grundlagen der Einbeziehung der

¹⁶ KOELLREUTTER, Aufbau des deutschen Führerstaates, S. 58.

¹⁷ RGBl. I, S. 104. Zu Entstehung, Aufbau und Entwicklung BARBIAN, S. 155–188; DAHM, VjhFZ 43 (1995), S. 221–265.

¹⁸ „Führer-Verordnung“ v. 30.6.1933, RGBl. I, S. 449.

¹⁹ BOELCKE, Volksaufklärung und Propaganda, S. 951.

²⁰ RGBl. I, S. 661. S. auch 1. Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes v. 1.11.1933 (RGBl. I, S. 797), in Kraft getreten am 15.11.1933 gemäß der 2. Durchführungsverordnung v. 15.11.1933 (RGBl. I, S. 969).

²¹ Hierzu SCHMIDT-LEONHARDT; DAHM, VjhFZ 34 (1986), S. 53–84; BARBIAN, S. 179 ff.; FAUSTMANN, S. 141.

²² BARBIAN, S. 189 ff.; BRENNER, S. 273 ff.

Kultur in den „Staat als Schaffensgemeinschaft“²³. Der Einflußbereich staatlicher Literaturkontrolle sollte erstmals bereits in den Schaffensprozeß vorverlagert werden. Für das Schrifttum bedeutete dies, unerwünschte Druckwerke sollten bereits vor ihrer Erzeugung und Drucklegung verhindert, statt wie bisher erst nach Erscheinen „bekämpft“ werden.²⁴

Die einzelnen kulturellen Sparten wurden in sieben, der Reichskulturkammer untergeordneten Einzelkammern erfaßt. Die Mitgliedschaft war nicht an eine Mitgliedschaft in einer Fachvereinigung gebunden, sondern galt für alle Kulturschaffenden. Die Eingliederung der Mitglieder hatte bis zum 15. Dezember 1933 zu erfolgen.²⁵ Auf der Ebene der Einzelkammern fiel der Bereich der Buch- und Presseproduktion grundsätzlich in die Zuständigkeit der Reichspresse- bzw. der Reichsschrifttumskammer.²⁶

Die Gründung zweier getrennter Kammern manifestierte die Abkehr von der bisherigen, einheitlichen rechtlichen Behandlung periodischer wie nichtperiodischer Druckerzeugnisse.²⁷ Die rechtliche wie organisatorische Verselbständigung der Zeitungen und Zeitschriften in der Reichspressekammer erklärt sich aus der herausragenden Bedeutung der Presse als Propagandainstrument. Die Umwandlung dieses Bereiches in einen „verantwortungsvollen Diener der Nation“ wurde als vordringlich erachtet.²⁸ Das Schriftleitergesetz vom 4. Oktober 1933 erklärte daher Journalisten und Redakteure zu „Staatsbeamten“²⁹, ihre Tätigkeit zur öffentlichen Aufgabe.³⁰

Nach den Bestimmungen des für die Eingliederung in die beiden Kammern maßgeblichen Schriftleitergesetzes hatten sich die Verleger und Verantwortlichen sämtlicher Zeitungen und Zeitschriften grundsätzlich der Reichspressekammer anzuschließen. Formelle Voraussetzung für die Eigenschaft als Zeitschrift war allerdings gemäß § 9 der Verordnung über

²³ „Grundgedanken für die Errichtung einer Reichskulturkammer“, BA R 43 II/1241 Bl. 4–7 (Rs. 4).

²⁴ KLÜBER, AöR 25 (1934), S. 62.

²⁵ 2. Durchführungsverordnung v. 15.11.1933 (RGBl. I, S. 969).

²⁶ Bekanntmachung über die Anmeldepflicht zur Reichsschrifttumskammer und Reichspressekammer v. 8.12.1933, in: SCHRIEBER, S. 189 f.

²⁷ So geregelt in § 2 des Reichspressegesetzes, RGBl. 1874, S. 65. Vgl. FAUSTMANN, S. 141.

²⁸ SCHMIDT-LEONHARDT/GAST, S. 5.

²⁹ HALE, S. 93.

³⁰ RGBl. I, S. 713 ff. Das Gesetz trat gemäß § 1 Durchführungsverordnung v. 19.12.1933 (RGBl. I, S. 1085) am 1.1.1934 in Kraft, vgl. SCHMIDT-LEONHARDT/GAST; ABEL, S. 29 ff.; HORN, S. 68 ff. Eine Verselbständigung der redaktionellen Verantwortung von den wirtschaftlichen Interessen der Verleger war bereits in der Weimarer Republik gefordert worden, GEIGER, S. 22 f.

das Inkrafttreten und die Durchführung des Schriftleitergesetzes³¹ eine gewisse Erscheinungshäufigkeit und Auflagenzahl: Das Druckwerk mußte demnach in Zwischenräumen von nicht mehr als drei Monaten erscheinen sowie eine Auflagenzahl von mehr als 500 Stück aufweisen, um als „Zeitschrift“ im Sinne des Schriftleitergesetzes zu gelten. Von vornherein nicht erfaßt wurden nach § 3 Absatz 2 des Schriftleitergesetzes solche Zeitschriften, die in amtlichem Auftrag herausgegeben wurden.

Inhaltlich war der Anwendungsbereich des Gesetzes auf „politische Zeitschriften“ begrenzt. Wissenschaftliche Zeitschriften waren grundsätzlich gemäß § 3 des Schriftleitergesetzes in Verbindung mit § 9 der Durchführungsverordnung ausgenommen: Sämtliche „rein wissenschaftlichen“ Zeitschriften, deren Forschungscharakter nicht ausnahmsweise durch Anordnung des Propagandaministeriums „aus anderen Gründen“ verneint wurde, fielen nicht unter den Anwendungsbereich des Schriftleitergesetzes und gehörten somit nicht zum Zuständigkeitsbereich der Reichspressekammer.³²

Der für die Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Reichsschrifttumskammer und Reichspressekammer maßgebliche Begriff der „politischen Zeitschrift“ blieb unbestimmt. Sofern eine wissenschaftliche Zeitschrift auch politische Beiträge veröffentlichte – hierunter wurden z.B. Abhandlungen, die sich mit politischen Fragen beschäftigten, aber auch regelmäßige Übersichten über die Rechtsentwicklung und das Rechtsleben im allgemeinen verstanden³³ – sollte sie zu den „politischen“ zu zählen sein.³⁴ Die Abgrenzung bedurfte daher einer Entscheidung im Einzelfall.

In der nationalsozialistischen Lesart waren demgegenüber juristische Zeitschriften stets „politisch“. Reine Wissenschaft könne als „reines Wunschgebilde einer vergangenen liberalen Epoche“ und „lebensfremd im

³¹ RGBl. I, S. 1085.

³² JUX, Anordnungen der Reichspressekammer, S. 15; HORN, S. 46. § 9 der Durchführungsverordnung konkretisierte die in § 3 Absatz 3 des Schriftleitergesetzes vorgesehene Möglichkeit einer Einordnung der Zeitschrift durch das Propagandaministerium: Grundsätzlich waren demnach zunächst alle wissenschaftlichen Zeitschriften ausgenommen, sofern nichts anderes von Seiten des Ministeriums ausdrücklich festgelegt wurde. So waren die rechts- und staatswissenschaftlichen Zeitschriften des Mohr Verlags von Beginn an „ipso iure“ als Forschungszeitschriften anerkannt und damit von der Anwendung des Schriftleitergesetzes ausgenommen. Eine besondere Ausnahmeverfügung des Propagandaministeriums war nicht erforderlich und ist auch nicht ergangen.

³³ SCHMIDT-LEONHARDT/GAST, Anm. 3 zu § 3; PFUNDTNER/NEUBERT, I d 7, Anm. 1 zu § 3.

³⁴ DU PREL, Schriftleitergesetz, S. 556. Maximilian du Prel war Pressechef der Deutschen Rechtsfront.

nationalsozialistischen Staat“ generell nicht mehr akzeptiert werden.³⁵ Eine verbindliche Einstufung der Zeitschriften fand nicht statt, da man sich über die Eingliederungsmodalitäten im einzelnen völlig im unklaren war.³⁶

Parteiamtliche Blätter und Organe solcher Fachverbände, die sich dem BNSDJ nach der „Machtübernahme“ angeschlossen hatten, verwirklichten formell bereits den Begriff der „politischen Zeitschrift“. Die Selbsteinstufung der Zeitschriften der Deutschen Rechtsfront als „Kampfzeitschriften“³⁷ der nationalsozialistischen „Volkwerdung“ war lediglich konsequent, im Ergebnis jedoch nur deklaratorischer Natur.³⁸ Amtliche Zeitschriften blieben ausdrücklich von der Zuständigkeit ausgenommen. Für die restlichen „freien“ Zeitschriften lag es in der Verantwortung der Verleger und Herausgeber, die Ausrichtung der Zeitschrift als „angewandt wissenschaftlich“³⁹ und somit „politisch“ zu begreifen und inhaltlich die Eingliederung in die Reichspressekammer zu vollziehen. Für traditionell praxisorientierte juristische Fachzeitschriften, wie z.B. die Deutsche Juristenzeitung (DJZ)⁴⁰ und das Reichsverwaltungsblatt und Preußische Verwaltungsblatt (RuPrVwBl.), lag eine solche Einordnung nahe, da sie aufgrund ihrer inhaltlichen Ausrichtung die politischen Entwicklungen stets miteinbezogen hatten. Eine verbindliche Einstufung fand dagegen nicht

³⁵ DU PREL, Schriftleitergesetz, S. 557, hält daher auch die auf den Einzelfall abstellende ministeriale Auffassung (vgl. SCHMIDT-LEONHARDT/GAST, Anm. 3 zu § 3) für falsch. Vgl. auch die Kritik von Rudolf HENSEN (Hauptschriftleiter der JW), JW 1934, S. 1222–1223 (1222): „(...) die Juristische Wochenschrift (ist) als politische Zeitschrift im Sinne des § 3 des Gesetzes anzusehen (...). Maßgebend müssen auch hier die Gedankengänge sein, die (...) von Prof. Dr. Carl Schmitt aufgestellt sind (Anm.: vgl. JW 1933, S. 2793) ‚Leitsatz Nr. 2: Die Entscheidung darüber, ob eine Angelegenheit unpolitisch ist, enthält immer eine politische Entscheidung‘. Eine wissenschaftliche Erörterung, die nicht völlig blutleer und lebensfremd und deshalb wertlos sein will, muß politisch sein.“

³⁶ Mehrfach wurde vergeblich versucht, die Abgrenzungsschwierigkeiten durch Einführung neuer Kriterien, so z.B. durch Einstufung nach dem jeweiligen Adressatenkreis der Zeitschrift, vorzunehmen: Ausgehend vom Grundsatz, daß alle Zeitschriften reichspressekammerpflichtig seien, sollten Organe, in denen sich „Forscher an Forscher wenden“, zur Zuständigkeit der Reichsschrifttumskammer gehören, s. BA R 56 V 54 Bl. 111.; s. auch BARBIAN, S. 198.

³⁷ KNÖPFEL, S. 18 ff.

³⁸ So z.B. HENSEN, JW 1934, S. 1222.

³⁹ Der Begriff der „angewandt wissenschaftlichen Zeitschriften“ bürgerte sich als Bezeichnung der sich in die Zuständigkeit der Reichspressekammer einordnenden Zeitschriften ein, s. Bericht über die Arbeitssitzung der Fachgruppe Wissenschaftlicher Verlag vom 16.11.1939, in: Vertrauliche Mitgliedermitteilung durch den Leiter der Fachgruppe Wissenschaftlicher Verlag der Gruppe Buchhandel in der RSK, Dr. Arthur Georgi, Berlin, vom 8.12.1939 (Archiv Mohr).

⁴⁰ Bis zur Übernahme durch den BNSDJ, Reichsfachgruppe Hochschullehrer, zum 1.6.1934 blieb die „DJZ“ unabhängige Fachzeitschrift.

statt. Viele Zeitschriften waren vielmehr selbst bestrebt, die vorgegebene Möglichkeit zur aktiven Teilnahme an der „Rechtserneuerung“ zu nutzen und begaben sich bereitwillig in den Zuständigkeitsbereich der Reichspressekammer.⁴¹

Für die „rein wissenschaftlichen“ Zeitschriften blieb hingegen die Reichspressekammer unzuständig. Ihr Weg war mit der Eingliederung des jeweiligen Zeitschriftenverlags in die Reichsschrifttumskammer, Abteilung III (Buchhandel, Fachschaft Verlag), Fachgruppe 1 (Wissenschaftlicher Verlag) verbunden.⁴²

In personeller Hinsicht galten Herausgeber und Autoren dann als kulturkammerpflichtig, wenn sie als Schriftsteller, d.h. nicht nur gelegentlich literarisch betätigten. Zuständige Einzelkammer war die Reichsschrifttumskammer, sofern der Autor nicht gleichzeitig das Amt eines Schriftleiters einer Zeitung oder Zeitschrift im Sinne des Schriftleitergesetzes innehatte und somit reichspressekammerpflichtig wurde.⁴³ Wer im Einzelnen als Schriftsteller zu gelten hatte, blieb zunächst unklar. Schon bald wurde eine Ausnahmeregelung für die „sich auf ihrem Betätigungsfeld betätigende(n) Beamte(n)“⁴⁴ erlassen. Für wissenschaftliche Autoren blieb die Zuordnung offen.⁴⁵ Erst 1937 wurde durch die Reichsschrifttumskammer offiziell die Ausnahme der Wissenschaftler, die „auf (ihrem)

⁴¹ So konnte z.B. das „AÖR“ trotz der Veröffentlichung von juristischen Abhandlungen, die auch politische Fragen behandelten bzw. die Rechtsentwicklung darstellten, weiterhin als reine Forschungszeitschrift erscheinen. Als Beispiel für einen solchen, „politischen“ Beitrag s. SCHEUNER, Die nationale Revolution, AÖR 24 (1934), S. 166–220 u. 261–344. Vgl. demgegenüber die Selbsteinschätzung des Heymanns Verlags in RuPrVBl. 1933, S. 341. Von den Zeitschriften des Heymanns Verlags gehörte das RuPrVBl. zur Zuständigkeit der Pressekammer, das „VwArch.“ hingegen (bis 1940) zur Zuständigkeit der Schrifttumskammer, vgl. Zeitschriftenübersicht der Reichsschrifttumskammer v. 7.6.1940 (BA R 56 V 54 Bl. 37 u. 76). Zur Bedeutung des verlegerischen Mutes für die redaktionelle Freiheit der Zeitschriften vgl. auch SANDNER, GZ 1983 S. 65–87.

⁴² Zum organisatorischen Aufbau der Reichsschrifttumskammer s. die Übersicht bei FAUSTMANN, S. 282.

⁴³ Nr. 2 der Bekanntmachung über die Anmeldepflicht zur Reichsschrifttumskammer und Reichspressekammer v. 8.12.1933, in: SCHRIEBER, S. 189 f.

⁴⁴ Nr. 5 der Bekanntmachung über die Anmeldepflicht zur Reichsschrifttumskammer und Reichspressekammer v. 8.12.1933, in: SCHRIEBER, S. 189 f.

⁴⁵ Vgl. die Befürchtungen Arnold Köttgens in seinem Brief an Koellreutter v. 1.12.1933, sub O. Siebeck - Koellreutter v. 23.12.1933. Nach SCHMIDT-LEONHARDT, S. 36, galten die Verfasser wissenschaftlicher Werke als nicht schrifttumskammerpflichtig, da bei ihnen die schriftstellerische Tätigkeit als Teil der wissenschaftlichen Arbeit gelte. Auch von seiten des Reichsministeriums des Innern wurde diese Auffassung vertreten, vgl. den Hinweis Fricks in: Der Zeitschriften-Verleger 36 (1934), Heft 13 v. 5.12.1934, S. 16. Die von Frick angesprochene gleichlautende Festlegung von seiten der Reichskulturkammer im Frühjahr 1934 läßt sich nicht nachweisen.